

Mustervorlage zur Befreiung der Steuererklärungspflicht für JUNIOR Schülerfirmen zur Weitergabe an die Finanzämter vor Ort:

Die Satzung des Vereins erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (Gemeinnützigkeit).

Dennoch kommt es aufgrund der Satzungen zu keiner sachlichen Steuerpflicht.

Die Meldepflicht tritt ein, wenn...

- der Umsatz € 22.000 übersteigt (Einnahmen)
- der Verein zur Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 2 UStG optiert
- der Verein Rechnungen über mehr als € 250 ausstellt
- der Verein Arbeitnehmer beschäftigt
- das Einkommen/der Gewerbeertrag (Gewinn) des Vereins € 5.000 p.a. übersteigt

Wir bitten um Bestätigung, dass keine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen besteht, und würden es dem Finanzamt melden, falls eine der oben genannten Grenzen nicht mehr eingehalten wird.

Uns ist bekannt, dass eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen kann, falls wir dieser Meldepflicht nicht nachkommen.